

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
esther.katerl@sozialministerium.at
thomas.leupold@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2022-0.398.306

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin

BRIGITTE.WINDISCH@BJA.GV.AT
+43 1 531 15-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2022-0.372.830

Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die mit drei Wochen bemessene Begutachtungsfrist wird darauf
hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs
Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II
Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Da das Begutachtungsverfahren zugleich der Konsultation nach dem
Konsultationsmechanismus – der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den
Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 – dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der
erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen
vorzusehen.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zum Textentwurf:

Zu § 4 (Auszahlung), § 5 (Abrechnung) und § 6 (Evaluierung):

Im Zusammenwirken der Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 fällt auf, dass § 6 die Möglichkeit einer begleitenden Evaluierung der Zweckzuschüsse zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel vorsieht.

§ 4 Abs. 2 letzter Satz sieht vor, dass die entgeltgestaltenden Vorschriften bis spätestens 31. März 2023 von den Ländern dem Bund vorzulegen sind und im Zuge der Abrechnung überprüft werden. Die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 führen aus, dass aus praktischen Gründen ein entsprechender Nachweis dem (zuständigen) Bundesministerium „erst im Zuge der Abrechnung bei allfälliger Anforderung“ übermittelt werden. „Im Zuge der Abrechnung soll überprüft werden, ob alle bereitgestellten Mittel entsprechend verbraucht wurden.“ § 5 Abs. 2 erster Satz sieht vor, dass die Verwendung entsprechend der Zweckwidmung „unter Vorlage der Abrechnungsunterlage nachzuweisen“ ist.

Die Ausführungen zur WFA/Interne Evaluierung sehen ua. vor: „Begleitende Evaluierung ab Beginn der direkten Auszahlung an das Pflege- und Betreuungspersonal; abschließende Evaluierung nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen im Jahr 2024.“

Es wird die Überprüfung angeregt, ob bzw. wie eine begleitende Evaluierung der Zweckzuschüsse zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel gem. § 6 durchführbar ist, falls die entsprechenden Nachweise – bei allfälliger Anforderung – erst im Zuge der (nachträglichen) Abrechnung zu übermitteln sind, die gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz einmalig im Jahr 2024 vorgesehen ist. Die Ausführungen in der WFA/Interne Evaluierung sollten im Ergebnis mit dem Gesetzestext und den Erläuterungen dazu übereinstimmen.

Zu § 6:

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Länder verpflichtet sind, den Bund bei der Evaluierung gem. Abs. 1 bestmöglich zu unterstützen. Zum unbestimmten Gesetzesbegriff „bestmöglich“ wird angeregt, den Spielraum für die Unterstützungs- bzw. Mitwirkungspflicht im Textentwurf oder zumindest in den Erläuterungen genauer abzustecken (LRL 87).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum gesamten Textentwurf:

Um zu einem einheitlichen Erscheinungsbild der Rechtstexte im RIS beizutragen, wird darum ersucht, die Layout-Richtlinien zu berücksichtigen, zB

- „ENTWURF“ wäre gem. Punkt 2.5.1 der Layout-RL als „Entwurf“ zu bezeichnen;
- für das Inhaltsverzeichnis wäre die entsprechende Formatvorlage zu wählen (vgl. Punkt 2.5.4 der Layout-RL);
- nach den vorgesehenen Untergliederungen (Absätze, Ziffern, literae) ist dem nachfolgenden Text eines Absatzes aus dem Legistikmenü die Formatvorlage „Schlussteil“ zuzuweisen: „58_Schlussteil_e0_Abs.“ (vgl. zB 2.5.7.4.1 der Layout-RL), zB § 3 Abs 2.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Unbezeichnet Absätze sollten gem. LRL 116 vermieden werden, zB in § 3 Abs. 1 letzter Satz, § 4 Abs. 1 letzter Satz, § 5 Abs. 2 letzter Satz.

Auch bei einem Selbstbindungsgesetz wie dem im Entwurf vorliegenden Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz sollten Verhaltenspflichten als Gebots- und Verbotsnormen (LRL 27) und nicht im Indikativ formuliert werden, zB § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1.; weiters ist für Rechtsvorschriften die Aktivform (LRL 17) zu bevorzugen, zB § 4 Abs. 1 letzter Satz, § 5 Abs. 3.

Zum mehrfach vorgesehenen Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 4“ wird darauf aufmerksam gemacht, dass § 3 Abs. 1 nur Z 1 bis 3“ beinhaltet, zitiert in § 5 Abs. 2 Z 1, § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a und b.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Ein Schreibversehen ist zu korrigieren: „Gesundheits_und Krankenpflegegesetz“

Zu § 2:

In Abs. 1 Z 1 hat ein überschüssiger Beistrich zu entfallen: „260 Millionen Euro_und“

Zu Abs. 3 wird aus sprachlichen Gründen die folgende Formulierung zur Erwägung angeboten: „(3) Voraussetzung für die Gewährung der Zweckzuschüsse an die Länder ist, dass sie den Nachweis entgeltgestaltender Vorschriften erbringen [...]“

Zu § 3:

In Abs. 1 Z 3 ist ein Schreibversehen zu berichtigen: „der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“

Zu § 4:

In Abs. 2 könnte (wie zu § 2 Abs. 3 entsprechend angeregt), die Wortfolge „die Vorlage“ durch „der Nachweis“ ersetzt werden.

Ein Schreibversehen ist zu berichtigen, indem der Doppelpunkt nach dem Wort „dass_“ zu entfallen hat.

Zu § 5:

Zu Abs. 1 zweiter Satz wird eine sprachliche Vereinfachung mit Aktivform zur Erwägung angeboten: „Der Abrechnungszeitraum wird um ein Jahr verlängert, sofern die Kollektivvertragspartner keine rückwirkende Auszahlung vereinbaren, beginnend mit Jänner 2022_z und die Laufzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.“

In Abs. 2 Z 1 ist vor dem Einschub „_z“ gegliedert [...]“ ein Beistrich einzufügen.

In Abs. 2 Z 2 lit. a ist vor dem Einschub ein Beistrich einzufügen: „_z samt dem Nachweis [...]“

Literaufzählungen sind mit einer Klammer (und nicht mit einem Punkt; „a“) zu führen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zum ersten Absatz: Zur Zitierweise von Zahlen mit mehr als drei Stellen sollte eine Trennung durch Gruppen zu je drei Ziffern mit Zwischenräumen erfolgen (LRL 140). Das gilt auch für das Vorblatt und den Besonderen Teil der Erläuterungen.

Zum dritten Absatz: Im letzten Satz ist ein Schreibversehen zu berichtigen: „[...] versorgt werden kann.“

Im vierten Absatz kann bei Anführen des Kurztitels „Gesundheits- und Krankenpflegegesetz“ samt Fundstelle der Langtitel entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 1:

Im zweiten Absatz ist ein Schreibversehen zu berichtigen: „Pflege- und Betreuungsbereich“

Zu § 3:

Im ersten Absatz könnte die vorgesehene Aufzählung nach Berufsgruppen und „Settings“ (unter Entfall der Strichpunkte) durch eine entsprechende Gliederung nach der Legistik-Menü-Formatvorlage „85_ErlAufzaehlg“ verdeutlicht werden. Am Beginn des Klammerausdrucks „(wobei hier [...] arbeiten)“ sollte der der Beistrich entfallen und gemäß LRL-Anhang 1 die Abkürzung „ua.“ gewählt werden.

Im zweiten Absatz ist ein Schreibversehen zu berichtigen: „Teilzeitbeschäftigunen sollen [...]“

Im fünften Absatz ist ein Schreibversehen zu berichtigen: „auch sowohl gewinnorientierte als auch gemeinnützig geführte Krankenanstalten“

Zu § 4:

Zur besseren Übersichtlichkeit könnte eine Untergliederung mit Überschriften zu den einzelnen Absätzen eingefügt werden.

Im zweiten Absatz ist ein Schreibversehen zu berichtigen: „dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften“. Ebenso im dritten Absatz: „[...] sollen sich die Länder vorbehalten können, [...]“

Der Überschrift: „**Die in Abs. 3 enthaltene Reihenfolge bzgl. der Auszahlung bestimmt sich im Detail wie folgt:**“ ist die Formatvorlage 82_ErlUeberschrL zuzuordnen. In der folgenden Z 2 könnte eine sprachliche Verbesserung vorgenommen werden: „2. Direkte Auszahlung von dem des Trägers als Dienstgeber [...]“. Ähnliches gilt für Z 3: „3. Einmalige Auszahlung vom des Landes [...]“

In den folgenden Erläuterungen zu Abs. 3 ist ein Schreibversehen zu berichtigen: „Das bedeutet, dass die Auszahlung an die verschiedenen Trägerim Verhältnis [...]“

Im letzten Absatz auf Seite 3 der Erläuterungen könnte für die genannten „Träger“ eine Gliederung nach der Legistik-Menü-Formatvorlage „85_ErlAufzaehlg“ die Übersichtlichkeit verbessern.

In den Erläuterungen bzgl. der **„Verpflichtung zur Erbringung eines Nachweises gemäß Abs. 3 [...]“** ist unter Z 1 ein Schreibversehen zu berichtigen: „~~an das~~ an das Pflege- und Betreuungspersonal“ und am Ende der Z 3 ein Punkt zu setzen.

Zu § 5:

Zur besseren Übersichtlichkeit könnte eine Untergliederung mit Überschriften zu den einzelnen Absätzen eingefügt werden.

Zu Abs. 1:

Im ersten Absatz ist ein Schreibversehen durch Beistrichsetzung zu berichtigen: „[...] vorgesehenen, aber nicht an das [...] ausgezahlten Mittel [...]“

Zu Abs. 2:

Zu Z 1 sind beim Einschub Beistriche zu setzen und das Zitat von § 3 Abs. 1 bis 4 zu korrigieren: „[...] Entgelterhöhungen, gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3...“

Zu Z 2 ist jeweils das Zitat der Rechtsvorschrift von „§ 3 Abs. 1 bis 4“ auf „§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 3“ zu korrigieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 13. Juni 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

